

Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin - Geburtenbuch	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	3
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Namensrechtliche Erklärungen - Neubestimmung des Geburtsnamens für ein Kind	
erklären	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin - Geburtenbuch

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf

Anschrift

Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9029-12354

Fax: (030) 9029-12760

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/standesamt/geburtenbuch.html>

E-Mail: geburtenbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de

Barrierefreie Zugänge



Der rollstuhlgerechte Aufzug ist über den Zugang Otto-Suhr-Allee 98/99 (neben dem Eingang zur Bibliothek) erreichbar.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Lange Schlangen und volle Wartezimmer wollen wir Ihnen nicht zumuten.

Deshalb haben wir viele Prozesse umgestaltet und geben ihnen die Möglichkeit telefonisch, schriftlich oder auch digital Ihre Anliegen an uns heranzutragen.

Sollten persönliche Vorsprachen aufgrund von gesetzlichen Regelungen zwingend erforderlich sein, so vereinbaren wir mit Ihnen individuelle Termine während unserer Öffnungszeiten.

Am einfachsten wenden Sie sich gleich an den entsprechenden Bereich.

Geburtenbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de : 9029 - 12354

Heiratsbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de : 9029 - 12249

Familienbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de : 9029 - 13640

Urkundenstelle@charlottenburg-wilmersdorf.de : 9029 - 13388

Sterbebuch@charlottenburg-wilmersdorf.de : 9029 - 13642

Telefonsprechzeiten:

Montag 08:30-12:00 Uhr
Dienstag 08:30-12:00 Uhr
Mittwoch 08:30-12:00 Uhr
Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Ein Hausbriefkasten steht am Standort Alt-Lietzow 28 zum Einwurf in der Zeit Montag – Mittwoch und Freitag 07:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag 12:00 – 18:00 Uhr bereit.

Urkundenbestellungen können über das online-Portal **www.berlin.de/standesamt** getätigt werden. Alternativ füllen Sie bitte das im Eingangsbereich am Standort Alt-Lietzow 28 bereitgelegte Formular aus und werfen es in den Hausbriefkasten.

E-Mail-Anfragen senden Sie gern auch zentral an **standesamt@charlottenburg-wilmersdorf.de**

Wir danken für Ihr Verständnis!
Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Nahverkehr

U-Bahn

U Richard-Wagner-Platz: U7

Bus

U Richard-Wagner-Platz: M45, N7

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Geburtenabteilung befindet sich im 2. OG in den Räumen 219 - 221.

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung
Girocard (mit PIN)

Namensrechtliche Erklärungen - Neubestimmung des Geburtsnamens für ein Kind erklären

Entgegennahme einer Namensklärung

Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. (Ausschlussfrist - nach 3 Monaten ist keine Erklärung mehr möglich)

Voraussetzungen

- **Nachträgliche gemeinsame Sorge der Eltern oder**
- **Anfechtung der Vaterschaft**
- **Erklärende / beteiligte Personen**
Beide sorgeberechtigte Eltern. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, ist seine Anwesenheit erforderlich, weil es seine eigene Erklärung abgeben muss. Die Erklärung des Kindes bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- **Dokumente in deutscher Sprache**
 - Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen").
 - Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen").
 - Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.
- **Dokumente im Original**
Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden.
- **ggf. beidigter Dolmetscher**
Sind die Erklärenden deutscher Sprache nicht ausreichend mächtig, ist ein beidigter Dolmetscher auf Veranlassung der Erklärenden hinzu zu ziehen.
- **ggf. weitere Dokumente**
Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Dokumente können benötigt werden. Sollte ein Elternteil oder beide eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist eine Beratung beim zuständigen Standesamt hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen sowie der Familiennamensführung empfehlenswert.

Erforderliche Unterlagen

- gültige und unterschriebene Personalausweise oder Reisepässe
- Geburtsurkunde Kind
- Eheurkunde der Eltern oder Vaterschaftserkennung mit Sorgeerklärung
- ggf. rechtskräftiger Beschluss über die Anfechtung der Vaterschaft
- Hinweis
 - Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

Gebühren

- 25,00 Euro: Namensklärung
- 30,00 Euro: ggf. Eidesstattliche Versicherung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45 - Erklärungen zur Namensführung des Kindes**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617b**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617b.html)
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46 - Familienrechtliche Erklärungen**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung**
(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Weiterführende Informationen

- **Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen**
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

- **Standesamt, in dem die Geburt registriert ist:** für Beurkundung/Registrierung der Geburt in Berlin
- **Wohnsitzstandesamt:** in allen anderen Fällen
- **Standesamt I in Berlin:** bei Geburt und Wohnsitz im Ausland